

Sonderausgabe der Mitteilungen

05/2015



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der außerordentlichen Kammerversammlung
vom 16. Dezember 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

In der außerordentlichen Kammerversammlung am 16. Dezember 2015 wurde beschlossen, die Beitrags- und Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv und im Fettdruck):

I. Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

1. Ziff. 1 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 285,-, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 356,-.

Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.

2. Ziff. 7 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom **16. Dezember 2015** beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am **1. Januar 2016** in Kraft.

II. Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

1. Art. 2 – „Zulassungssachen“ – der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

- a) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ***zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt*** (§ 6, § 12 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben. ***Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt besteht.***

- b) Neue Ziff. 2.:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt besteht.

c) Neue Ziff. 3.:

Für die Bearbeitung des Antrags auf die gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt (§§ 6, 12, 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben.

d) Neue Ziff. 4.:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 200,- erhoben.

e) **Bisherige Ziff. 2 wird zu Ziff. 5 (neu)**

f) **Bisherige Ziff. 3 wird zu Ziff. 6 (neu)**

g) **Bisherige Ziff. 4 wird zu Ziff. 7 (neu)**

2. Art. 10 – „Inkrafttreten“ – der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom **16. Dezember 2015** beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am **1. Januar 2016** in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

München, den 18.12.2015

gez. RA Michael Then,
Präsident

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (089) 532944 – 0; Fax: (089) 532944 – 28
Homepage: www.rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast

Gesamtredaktion

Geschäftsführerin RAin Brigitte Doppler
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Claudia Krafft, Redaktionsanschrift